



**SOPREMA**

Abdichtung

**SOPREMA**

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## I. Geltungsbereich

a) Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angeboten gegenüber Unternehmern i.S. von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen ausschließlich. Unter Auftraggeber im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragspartner gem. S. 1 zu verstehen, die von uns beliefert werden und/oder denen gegenüber von uns sonstige Leistungen erbracht werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich ihrer Geltung zustimmen.

## II. Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Angebot, Auftragsannahme, Auftragsveränderung

a) Unsere Angebote sind freibleibend. In den Angeboten sowie in beigelegten Unterlagen enthaltene Angaben über Produkteigenschaften werden nur dann zum Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

b) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

c) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

d) Nachträgliche Auftragsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn der Auftragsstatus dies noch zulässt, bereits angefallene Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Rechte des Auftraggebers sind nicht übertragbar.

e) Alle Vertragsabreden, Abweichungen und Ergänzungen einschließlich der Zusicherung von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

b) Wenn unser Auftraggeber damit nicht einverstanden ist, muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, gegenüber dem Auftraggeber unser Angebot zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

f) Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die in einem Angebot gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maße, Gewichte, Leistungs- und Verbrauchsdaten sind nur annähernd und maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

g) Geringe Abweichungen der gelieferten Gegenstände oder der durchgeführten Leistung von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt oder berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Auftraggeber zumutbar ist. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

### 2. Abrufaufträge und Teilleistung

a) Abrufaufträge haben, wenn nichts anderes vereinbart und von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt ist, eine maximale Laufzeit von 12 Monaten ab dem Tag der Auftragsbestätigung. Soweit wir bei Ende der maximalen Laufzeit für noch nicht abgenommene Mengen bereits erbrachte Leistungen und Ausgangsstoffe beschafft haben, hat uns der Auftraggeber gegen deren Übergabe ihre Kosten am Ende der maximalen Laufzeit zu ersetzen.

b) Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.

c) Bei allen Lieferungen sind Abweichungen von der bestellten Menge bis zu 10% zulässig und bei der Berechnung zu berücksichtigen.

### 3. Lieferfristen und Verzugsfolgen

a) Liefertermine und -fristen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesichert sind. Verbindliche Liefertermine können sich produktionstechnisch bedingt kurzfristig verschieben. Vereinbarte Liefertermine setzen fristgemäßen Eingang sämtlicher Produktionsunterlagen und -informationen sowie Kundenbestellungen bei uns voraus.

b) In Fällen höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben von Materiallieferungen, Transportschwierigkeiten oder technischen Störungen im eigenen Betrieb oder in Betrieben unserer Lieferanten verlängern sich auch verbindliche Lieferfristen und -termine entsprechend.

c) Verzug tritt bei verbindlichen Fristen und Terminen erst nach schriftlicher Nachfristsetzung von zwei Wochen, bei unverbindlichen Fristen und Terminen nach einer solchen von mindestens vier Wochen ein. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt unserer Meldung der Versandbereitschaft.

d) Bei Verzug unsererseits ist der Auftraggeber zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn uns der Rücktritt bei Setzung der Nachfrist angedroht wurde. Teilverzug berechtigt zum Rücktritt nur hinsichtlich des Auftrags teils, mit welchem wir uns in Verzug befinden, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

### 4. Gefahrtragung, Versand, Versicherungen

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versand mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt an den Auftraggeber über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

b) Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern uns der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, bleibt uns die Wahl der Versandart sowie der Verpackung überlassen. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung ausländischer Zoll- und Einfuhrvorschriften zu sorgen. Eine Versicherung der in vorhergehendem Absatz genannten Gegenstände sowie eine Transportversicherung schließen wir nur bei einem ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers auf seine Kosten ab.

### 5. Preise und Zahlungen

a) Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der von uns gewählten Versandverpackung und ausschließlich Versicherungen, ab unserem Werk. Für Dauer- und Folgebestellungen gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.

b) Zahlungen haben, falls nicht anderes in der Auftragsbestätigung vermerkt ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne jeglichen Abzug zu erfolgen. Der Auftraggeber hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die anfallenden Wechsel- und Diskontspesen sind sofort nach Weiterbelastung an den Auftraggeber zu bezahlen.

c) Ab dem 01.02.2014 wird unser Zahlungsverkehr auf den europäischen Standard SEPA umgestellt. Die Pre-Notification (Vorabinformation) erfolgt mit einer Frist von mindestens einem Tag vor dem Einzug per Lastschrift. Sollte der Tag, an dem die Belastung stattfindet kein Banktag sein, so wird der Betrag am nächsten Banktag eingezogen.

d) Der Auftraggeber hat ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen nur, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Recht zur Aufrechnung besteht nur, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Noch ausstehende Gutschriften berechtigen den Auftraggeber nicht, Zahlungen zurückzubehalten.

### 6. Gewährleistung

a) Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Kaufvertrag, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

b) Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware

dar. Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

d) Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag, kann der Auftraggeber im Falle eines Mangels von uns lediglich Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder wird sie von uns verweigert, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Werklohn mindern. Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung sind bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft oder Abholung der Ware oder der Erbringung der Leistung angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme.

e) Sowohl für Kaufvertrag und Werkvertrag gilt, dass eine seitens des Auftraggebers oder eines Dritten vorgenommene Änderung an dem gelieferten Gegenstand oder an dem Werk oder einen Instandsetzungsversuch, die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen sind. Ein Gewährleistungsanspruch erlischt dadurch.

## 7. Haftungsbeschränkungen

a) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Gesellschaftsvertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber unseren Auftraggebern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitergehende Ansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, aus der schuldhaften Verletzung von Nebenpflichten sind ausgeschlossen, es sei den uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

b) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

c) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

## 8. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus anderen Verträgen behalten wir uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware vor. Dies gilt auch für unsere Anwartschaftsrechte bzw. Miteigentumsanteile an von uns bearbeiteter Ware.

b) Während der Dauer unserer Sicherungsrechte hat der Auftraggeber die Ware sorgfältig und unentgeltlich aufzubewahren; er erwirbt auch durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung kein Eigentum oder Miteigentum; Sicherungsübereignung oder Verpfändung durch den Auftraggeber

sind nicht erlaubt. Der Auftraggeber kann jedoch die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Er tritt alle aus Warenweiterveräußerung entstehenden Forderungen schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Der Auftraggeber ist zum Einzug der abgetretenen Forderung bis auf Widerruf treuhänderisch ermächtigt, er hat jedoch eingezogene Beträge im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zum Ausgleich unserer Forderung an uns weiterzuleiten. Auf Verlangen hat uns der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen mitzuteilen und Einblick in die diesbezüglichen Unterlagen zu geben sowie die Abtretung seinem Kunden anzuzeigen.

c) Der Auftraggeber hat uns Pfändungen sowie sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mit entsprechenden Belegen mitzuteilen. Auf Verlangen geben wir Vorbehaltsgut nach unserer Wahl insoweit frei, wie sein Wert alle zugesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigen.

## 9. Schlussbestimmungen

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

b) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

d) Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

Stand: Dezember 2013

# Versandkonditionen

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Versandkonditionen. Darüber hinaus gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen am Ende des Dokumentes. Ergänzend finden Sie unsere AGB im Internet (siehe [www.soprema.de](http://www.soprema.de)). Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Es werden die am Tag der Lieferung gültigen Preise berechnet.

## Lieferungen

Fixtermine sind nicht möglich. Angegebene Lieferfristen und Termine werden möglichst eingehalten. Ansprüche aus verspäteter Lieferung, insbesondere die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sind ausgeschlossen.

Lieferungen erfolgen in ganzen Verpackungseinheiten, bei Bitumenbahnen und Kunststoffbahnen palettenweise, nur in Ausnahmefällen können einzelne Rollen gegen einen Zuschlag von € 20,00 je angebrochene Palette geliefert werden.

## Paletten

Die Lieferungen erfolgen auf Einwegpaletten, für diese werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

## Paketversand

Pakete können bei Lieferung von Palettenware kostenlos mitgeliefert werden, und werden sonst pro Paket bis 30 kg mit € 30,00 berechnet. Pakete mit einem Gewicht über 30 kg werden auf Paletten geliefert und die Frachtkosten gemäß der Frachtkostenstaffel berechnet.

## Entladung und Warenentnahme

Entladung erfolgt grundsätzlich durch den Empfänger. Zusatzleistungen wie Entladehilfen sind nur bei Abnahme von mindestens 6 Paletten möglich. Sie werden mit € 6,00 pro Palette berechnet. Diese Gebühr wird auch bei Stückgutlieferungen mit Hebebühne/Hubwagen berechnet. Die Verfügbarkeit von Mitnahmestaplern kann in Einzelfällen nicht sichergestellt werden. Der Fahrweg für Mitnahmestapler darf nicht weiter als 50 m ab LKW-Kante sein. Bei nicht durch den Besteller besetzter Entladestelle übernimmt SOPREMA GmbH keine Haftung für entladene/abgestellte Ware.

## Waren-Rücknahmen

Rücknahmen gelieferter Ware sind nur nach Rücksprache möglich. (kostenpflichtig, mind. 15% Abschlag vom Warenwert zzgl. Frachtkosten)

### Schneide-Zuschläge

Pro Schnitt berechnen wir € 0,40 lfdm  
Mindestabnahme 1 Palette je Artikel  
Restrollen werden mitgeliefert und berechnet

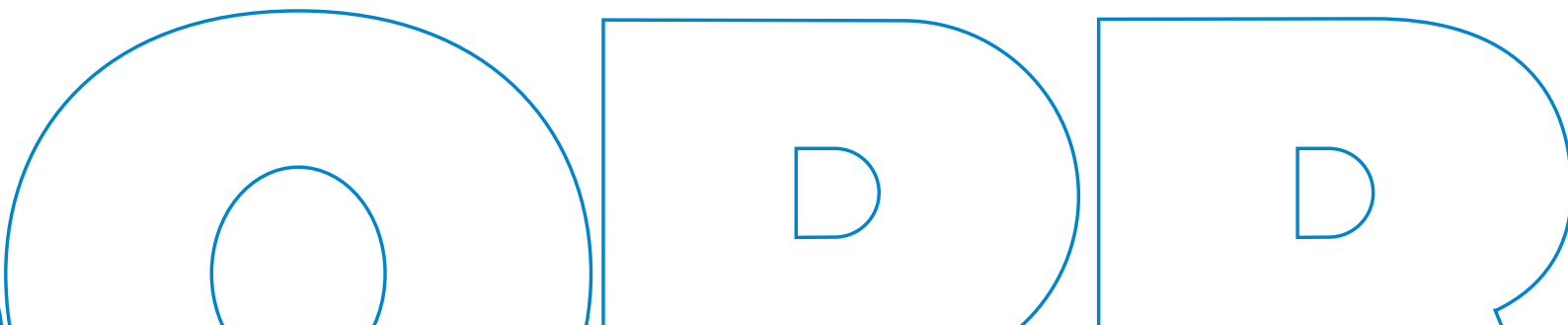
### Frachtbedingungen

Lieferungen ins Ausland erfolgen ab Werk.  
Lieferungen im Inland (Festland) erfolgen ab einem Netto-Warenwert von € 2800,00  
frachtfrei befahrbarer Abladestelle. Bei geringerem Netto-Warenwert gelten unten-  
stehende Staffelpreise.

Für Produkte der Produktgruppe Pavatex gelten unabhängig vom Auftragsvolumen  
die separaten, aktuellen Logistikkonditionen, welche Sie bei Ihrem Pavatex-  
Ansprechpartner in Erfahrung bringen können.

### Frachtkostenstaffel

Nettowarenwert in €	berechnete Frachtkosten in €
< 600	130,00
600-1000	100,00
1001-1499	80,00
1500-2800	60,00



[www.soprema.de](http://www.soprema.de)



SOPREMA GmbH

Mallaustraße 59  
D-68219 Mannheim  
Tel +49 621 73 60 30  
Fax +49 621 73 60 555  
[info@soprema.de](mailto:info@soprema.de)  
[www.soprema.de](http://www.soprema.de)